

Vorlage Stadtparlament

Datum 23. Juni 2026
Beschluss Nr. 1648
Aktenplan 152.15.13 Politische Vorstösse: Einfache Anfrage

Einfache Anfrage Doris Königer: Parkplatzgebühren in der Stadt St.Gallen – Ein unschöner Flickenteppich; Beantwortung

Am 2. Mai 2026 reichte Doris Königer die beiliegende Einfache Anfrage betreffend «Parkplatzgebühren in der Stadt St.Gallen – Ein unschöner Flickenteppich» ein.

Der Stadtrat beantwortet die Einfache Anfrage wie folgt:

1 Ausgangslage

In der Stadt St.Gallen sind derzeit rund 57'000 private und 17'400 öffentlich zugängliche Parkplätze vorhanden. Die öffentlich zugänglichen Parkplätze teilen sich auf in rund 6'900 Parkplätze in öffentlichen Parkgaragen (davon 455 Parkplätze öffentlich-rechtlich bewirtschaftet, Parkgaragen Kreuzbleiche und Rathaus), 2'300 bewirtschaftete Oberflächenparkplätze (davon 1'950 öffentlich-rechtlich bewirtschaftet), 5'700 Parkplätze der Erweiterten Blauen Zone EBZ sowie 2'500 beschränkt öffentlich zugängliche Parkplätze (z.B. Kundenparkplätze bei Einkaufszentren, Gehbehindertenparkfelder).

Das Verkehrsaufkommen wird durch die Parkplatzbewirtschaftung mitbeeinflusst. Eine angemessene Bewirtschaftung der Parkplätze kann dazu beitragen, den motorisierten Individualverkehr zu plafonieren und einen Anreiz zu schaffen, den öffentlichen Verkehr (ÖV) und Langsamverkehr (LV) zu nutzen, wie dies das Reglement für eine nachhaltige Verkehrsentwicklung (SRS 711.3) vorsieht.

Mit Anpassungen am Parkierreglement (SRS 712.2) und dem entsprechenden Vollzugsreglement (SRS 712.21) sowie dem Parkiergebührentarif (SRS 712.22) haben das Stadtparlament bzw. der Stadtrat im Jahr 2023 die Parkplatzbewirtschaftung der öffentlich-rechtlichen Parkplätze im Sinne einer gebietsweisen Vereinheitlichung angepasst.

Ein Parkplatzreglement für private Parkplätze sowie privat-rechtliche öffentliche Parkplätze fehlt in der Stadt St.Gallen. Die Bewirtschaftung von Kundenparkplätzen bei verkehrsintensiven Anlagen ist jedoch gemäss dem behördenverbindlichen kantonalen Massnahmenplan Luftreinhaltung vorgesehen¹. Entsprechend werden bei Baubewilligungen und Sondernutzungsplanungen von solchen Anlagen entsprechende Auflagen bezüglich Minimaltarif der Kundenparkplätze formuliert. Infolge von

¹ Massnahmenplan nach Luftreinhalte-Verordnung, Nachführung 1997, VN 22; Abs. 3: «Die Gemeinden wirken darauf hin, dass Betreiber von Anlagen mit hohem Kundenverkehrspotential (z.B. Einkaufs-, Sport- und Freizeitzentren) eine Bewirtschaftung der Parkplätze einführen sowie einen (verbesserten) Anschluss an den öffentlichen Verkehr anstreben».

Erkenntnissen bei Einsprachen wurden Auflagen betreffend Kundenparkplätze von Einkaufszentren im Laufe der Zeit weiterentwickelt.

Aus Sicht der Stadt St.Gallen sollen auch für die öffentlich zugänglichen Parkgaragen minimale Parktarife gelten. In Ermangelung konkreter Vorgaben (Parkplatzreglement) orientiert sich die Stadt bei der Festlegung der Auflagen zur Parkplatzbewirtschaftung für öffentlich zugängliche Parkgaragen im Sinne einer Gleichbehandlung an den Auflagen für Parkplätze von Einkaufszentren. Sich ändernde Auflagen² bei Parkplätzen von Einkaufszentren haben entsprechend zu unterschiedlichen Auflagen bei öffentlich zugänglichen Parkgaragen geführt. Daher weisen die Parkgaragen in der Stadt St.Gallen unterschiedliche Anforderungen an die minimalen Tarife auf.

2 Beantwortung von Fragen

1. Wie beurteilt der Stadtrat den Flickenteppich bei der Bewirtschaftung der Parkhäuser?

Eine auf die öffentlich zugänglichen Oberflächenparkplätze abgestufte, homogenisierte Parkplatzbewirtschaftung der Parkplätze in den öffentlich zugänglichen Parkgaragen und Parkieranlagen wäre aus verkehrspolitischer Sicht sinnvoll und wünschenswert. Die Parkgaragen befinden sich jedoch in einem unternehmerischen bzw. freien Wettbewerb, sodass eine Tarifgleichheit nicht zu erwarten ist. Anzustreben ist indes ein einheitlicher minimaler Tarif innerhalb desselben Gebiets³.

2. In welchem Rahmen werden Vorgaben zur Parkplatz-Bewirtschaftung bei der Vergabe von entsprechenden Baubewilligungen von Parkhäusern erlassen?

Bei Baugesuchen seit dem Jahre 1999 wird in der Baubewilligung von Parkhäusern als Auflage gefordert, dass sämtliche öffentlich zugänglichen Besuchendenparkfelder zu bewirtschaften sind, wobei der Tarif den allgemeinen Parkiergebührentarif (SRS 712.22) für das Gebiet – je nach Lage des Parkhauses «Stadtzentrum» oder «übriges Stadtgebiet» – nicht unterschreiten darf.

3. Wie und mit welcher Konsequenz werden entsprechende Vorgaben kontrolliert und durchgesetzt?

Die Auflagen aus der Baubewilligung werden durch die Stadt kontrolliert. Bei Verletzung der Vorgaben wird schriftlich eine Anpassung mit entsprechender Terminvorgabe eingefordert. Falls der Forderung nicht nachgekommen wird, wird die Umsetzung mittels Verfügung eingefordert.

² Anpassungen erfolgten aufgrund von Erkenntnissen im Verfahren bei Einsprachen (bspw. Stadion) sowie Erkenntnissen bei der Erarbeitung von Sondernutzungsplänen (bspw. Einstein Kongress) und den jeweiligen Baubewilligungen. Die entsprechenden Auflagen in den Baubewilligungen wurden durch das Tiefbauamt erstellt.

³ Einheitlich im Stadtzentrum: aktuell CHF 2.5/h; einheitlich im übrigen Stadtgebiet: aktuell CHF 1.5/h

4. *Welche weiteren Möglichkeiten zur Regulierung der Bewirtschaftung der privaten Parkhäuser stehen der Stadt zur Verfügung?*

Eine weitere Möglichkeit zur Regulierung im Sinne eines Minimalwertes wäre die Schaffung eines Parkplatzreglements auf kommunaler Stufe, in welchem auch die Bewirtschaftung von privaten Parkplätzen geregelt werden würde.

5. *Gibt es einen Weg, um auch bei den Parkhäusern im Zentrum eine einheitliche Bewirtschaftung zu erreichen? Wenn ja, welchen? Wenn nein, warum nicht?*

Die Parkgaragen weisen je nach Zeitpunkt ihrer Erstellung bzw. Bewilligung unterschiedliche Vorgaben zu den minimalen Tarifen auf. Aufgrund der Bestandesgarantie im Rahmen der Baubewilligung ist die Durchsetzung eines einheitlichen Mindesttarifs bei Parkhäusern nicht möglich.

Die Stadtpräsidentin:
Maria Pappa

Der Stadtschreiber:
Manfred Linke

Beilage:

- Einfache Anfrage vom 2. Mai 2026